

SONDERVEREINBARUNG

zur Zulassung auswärtiger Schüler in die Unterrichte der Städtischen Musikschule Starnberg

Die Stadt Starnberg betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen und für die Nachbargemeinden, mit denen eine Zweckvereinbarung über eine Kostenbeteiligung besteht.

Ab dem 1. Januar 2005 können Schüler aus anderen Gemeinden durch Anerkennung dieser Sondervereinbarung aufgenommen werden, soweit Fächerangebot und Stundenkapazität der Musikschule dies zulassen. Ein Anspruch auf Aufnahme und weitere rechtliche Ansprüche bestehen nicht.

Zu den jeweils geltenden Unterrichtsgebühren der Städtischen Musikschule Starnberg bei Unwirksamkeit von Sozial- und Geschwisterermäßigung wird für neu eintretende Schüler ab dem 1. Januar 2005 ein Aufschlag von 80% erhoben.

Diese Sondervereinbarung ist Bestandteil der Anmeldung und gilt für den Schüler

.....
Vorname

.....
Nachname

Sie wird durch Unterschrift (bei Minderjährigen durch den/die Erziehungsberechtigten) anerkannt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift